

KANZLEI



DR. MAY

Weinheim · Viernheim

Unser Tipp im Dezember

Fotovoltaikanlage ist Bauleistung

Für Bauleistungen, die an einen Unternehmer erbracht werden, ist der beauftragende Unternehmer verpflichtet, von dem zu zahlenden Entgelt für die Bauleistungen einen Steuerabzug einzubehalten.

Das gilt für jeden Betreiber einer Fotovoltaikanlage, der Strom ins Netz einspeist und dadurch **unternehmerisch tätig** ist.

Diese sog. **Bauabzugsteuer** i. H. v. 15 % ist an das Finanzamt abzuführen, sodass nur 85 % des Entgelts an den Bauleistenden fließen.

Legt der Bauleistende jedoch eine **Freistellungsbescheinigung** seines Finanzamts vor, darf der Steuerabzug unterbleiben. Gleiches gilt, wenn das Entgelt für die Bauleistung eine **Bagatellgrenze von 5.000 EUR** nicht überschreitet.

Als **Bauleistung** zählt stets nicht nur die Errichtung oder eine Reparatur an einer Fotovoltaikanlage, für die ggf. Bauabzugsteuer einzubehalten ist. Darunter fällt auch die **Montage** einer Aufdach-Fotovoltaikanlage. Irrelevant ist dabei, dass die Anlage selbst eine Betriebsvorrichtung und kein Teil des Gebäudes ist. Die Montage ist dennoch als Bauleistung zu werten.

Wichtig:

Als Auftraggeber müssen Sie sich vom Bauunternehmen die Freistellungsbescheinigung vorlegen lassen und sollten eine Kopie verlangen – und zwar bevor Sie die Rechnung begleichen.

Wir wissen weiter.



Tel. 9926-0 · info@wp-may.de · www.wp-may.de